

Deutsche Vereinigung für Cooperative Praxis DVCP

Vertragsgrundlagen

Cooperative Praxis = CP (collaborative practice; collaborative law)

Ist geeignet für alle, die Streitigkeiten nicht an das Gericht delegieren, sondern persönlich lösen wollen.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Das Verfahren

1. Definition

Cooperative Praxis ist ein Verfahren, in dem die am Verfahren beteiligten Vertragsparteien Vereinbarungen aushandeln, ohne das Gericht anzurufen. Die gemeinsamen Entscheidungen beruhen auf dem Verständnis der eigenen Sicht, der Sicht der anderen Vertragsparteien und den Gegebenheiten, mit denen sie sich auseinandersetzen müssen. Die Vertragsparteien werden hierbei von ihrer Anwältin oder Anwalt, **Coaches und Expertinnen rechtlich, persönlich, emotional und in wirtschaftlicher Hinsicht unterstützt. Wer und in welcher Phase am Verfahren mitwirkt, richtet sich nach den Bedürfnissen der Vertragsparteien.

2. Ziele

Das Verfahren hat vor allem zum Ziel, den Vertragsparteien einen sicheren Halt und geschützten Raum zu schaffen,

- in dem sie ihre Interessen, Bedürfnisse, Wünsche und Gefühle wahrnehmen und vertreten können,
- in dem sie ihre Potentiale für kreative Lösungen zur Geltung bringen können,
- in dem Kommunikationsformen entwickelt werden, um die Verhandlungen mit gegenseitigem Respekt und Kooperationswillen zu führen,
- um auf dieser Basis im Bewusstsein der Rechtslage und im Rahmen des Wünschenswerten, Notwendigen und Möglichen ein wechselseitig ausgewogenes und faires Ergebnis zu erzielen.

Der Auftrag für alle am Verfahren beteiligten Professionen wird nur in diesem Rahmen erteilt. Das anwaltschaftliche Mandat endet, falls es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung kommt. Für ein eventuell nachfolgendes Verfahren außerhalb des CP-Verfahrens müssten die Vertragsparteien demzufolge eine andere Anwältin oder Anwalt beauftragen.

3. Professionelles Netzwerk

Das Verfahren wird getragen von einem Netzwerk entsprechend ausgebildeter Fachleute wie Anwältinnen und Anwälte und Coaches sowie Finanz- und Steuerspezialistinnen und Spezialisten und bei Trennung und Scheidung bzw. im Kontext von Familienkonflikten Kinderspezialistinnen und Kinderspezialisten. Wer, in welcher Phase, am Verfahren mitwirkt, richtet sich nach den Bedürfnissen der Vertragsparteien. Das bewusste Zusammenwirken der beauftragten Fachleute speist sich aus einer übergreifenden, alle Beteiligten umfassenden Sichtweise, die im Dienste der selbstverantworteten Entscheidungsfindung der Vertragsparteien steht. Sie ermöglicht in vertiefter Weise faire Verhandlungen als Basis für ein faires Ergebnis mit heilsamer Wirkung.

4. Grenzen, Risiken und Chancen

Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass

- das Verfahren nur gelingen kann, wenn die Verhandlungen von dem Willen zur aktiven Zusammenarbeit getragen sind,
- die im Verfahren angestrebte Konsensbildung nicht garantiert werden kann und offengelegte Informationen das Risiko in sich bergen, in einem eventuell nachfolgenden gerichtlichen Verfahren zum Nachteil eines der Vertragsparteien verwertet zu werden,
- deshalb der vertragliche Vertrauensschutz (Abschnitt A, Ziff. II, 3a) als Basis einer Konsensbildung in besonderer Weise beachtet sein will.

II. Voraussetzungen

Das Verfahren beruht auf folgenden Voraussetzungen:

1. Offenlegung

Da die Vertragsparteien eine von ihnen selbst verantwortete Lösung anstreben, benötigen sie alle entscheidungserheblichen Informationen.

Sie verpflichten sich demgemäß, diese Informationen ohne weitere Aufforderung offen zu legen. Hilfreich sind darüber hinaus offene Dialoge auf der persönlichen Ebene, um den Raum für kreative Entscheidungsmöglichkeiten zu erweitern.

2. Kooperations- und Konsensbereitschaft

Das Verfahren ist auf eine einvernehmliche Lösung ausgerichtet. Hierzu gehört es, dass jeder, jede Vertragspartei, mit Hilfe ihrer CP-Anwältin, ihres CP-Anwaltes und gegebenenfalls Coaches für ihre bzw. seine Interessen einsteht und die Interessen des anderen Beteiligten nachvollzieht, um auf dieser Basis eine gemeinsame faire Lösung zu erarbeiten, die alle Ressourcen ausschöpft.

3. Verschwiegenheit und Vertrauensschutz

a) gegenüber Dritten und vor Gericht

Im Hinblick auf den wegen der Offenlegung notwendigen Vertrauensschutz sind sich die Vertragsparteien einig,

- dass alle professionell am Verfahren Beteiligten gegenüber Dritten oder in einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie verpflichten sich, soweit gesetzlich zulässig, von allen ihnen zustehenden Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten Gebrauch zu machen.

dass die Vertragsparteien keine Informationen in einem eventuell nachfolgenden herkömmlichen Anwaltsverfahren oder Gerichtsverfahren verwenden, die in das CP-Verfahren vertraulich eingebracht worden sind, es sei denn, sie unterliegen einer Auskunftspflicht.

Alle Informationen, die in das CP-Verfahren eingebracht werden, sind vertraulich.

Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind,

- Informationen, zu denen eine Auskunftspflicht besteht
- Äußerungen und Dokumente, die allseits bekannt sind oder die ebenfalls im Besitz des anderen Beteiligten sind
- Der bzw. die andere Beteiligte sich schriftlich damit einverstanden erklärt, dass diese außerhalb des CP-Verfahrens verwendet werden können sind:

Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nicht, soweit die Offenlegung des Inhalts der im Verfahren Cooperativen Praxis erzielten rechtsverbindlichen Zwischenvereinbarung oder Schlussvereinbarung zu deren Vollstreckung oder zur Geltendmachung des Honorars erforderlich ist.

Oder die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, insbesondere um eine erhebliche Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden.

b) der professionell am Verfahren Cooperative Praxis Beteiligten untereinander

Alle professionell am Verfahren Beteiligten werden ausdrücklich von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung untereinander entbunden. Der Sinn dieser Entbindung liegt im Wesen der Cooperativen Praxis, das Verfahren mit Hilfe der Anwältinnen und Anwälte und gegebenenfalls der Coaches und Expertinnen so zu strukturieren, dass eine nachhaltige, faire und die Interessen aller Vertragsparteien berücksichtigende Konsenslösung erreicht wird.

4. Keine gerichtlichen Maßnahmen

Während des laufenden Verfahrens verpflichten sich die Vertragsparteien, keine gerichtlichen Maßnahmen in der streitgegenständlichen Angelegenheit gegen die andere Vertragspartei einzuleiten. Auch wenn die Rechtslage und der Ausgang eines möglichen Gerichtsverfahrens zu klären sind (näher Ziffer 5), so verpflichtet sich jede der Vertragsparteien, nicht mit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu drohen, um damit zu versuchen, eine Vereinbarung zu ihren Gunsten zu erzwingen.

5. Status quo

Die Vertragsparteien werden während des Verfahrens keine Änderung ihrer Verhältnisse, die für das Verfahren von wesentlicher Bedeutung sind, ohne vorherige Absprache, vornehmen.

6. Freiwilligkeit des Verfahrens

Jeder bzw. jede Vertragsbeteiligte kann das Verfahren jederzeit beenden. Auch die professionell Beteiligten können ihr Mandat beenden, wenn sie der Auffassung sind, dass

wesentliche Prinzipien des Verfahrens, wie sie beispielhaft unten in Ziffer IV (4) aufgeführt sind, nicht beachtet werden oder wenn deutlich wird, dass eine einvernehmliche Lösung nicht erzielbar ist.,

Alle Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall einer beabsichtigten Beendigung des Verfahrens zu einem gemeinsamen Gespräch, um zu prüfen, ob der Beendigungsgrund ausgeräumt werden kann oder um das weitere Verfahren bei Beendigung untereinander abzusprechen.

Zwischenvereinbarungen gelten im Falle der Beendigung dieses Verfahrens nur dann weiter, wenn dies gesondert vereinbart wurde. Insofern empfiehlt es sich, eine zeitlich befristete Weitergeltung zu vereinbaren.

III. Hemmung der Verjährung

In Übereinstimmung mit § 203 BGB sind die Vertragsparteien darüber einig, dass die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt ist und zwar solange, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert oder sonst klar ist, dass das Verfahren beendet ist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

IV. Die Rolle der Anwältinnen und Anwälte

1. Die Anwältinnen und Anwälte klären über die Rechtslage auf und erläutern die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen (näher Ziff. V). Sie sind zugleich Vertreterin bzw. Vertreter ihres Mandanten bzw. ihrer Mandantin, also der Vertragspartei, der bzw. die sie beauftragt hat. Sie nehmen die Interessen ihrer Mandantin oder Mandanten dadurch wahr, dass sie bezüglich der *inhaltlichen Interessen* an der Seite ihrer Mandantin, ihres Mandanten stehen und diese möglichst umfassend herausarbeiten und realisieren helfen.

Auf der Verfahrensebene sind sich die Anwältinnen und Anwälte darin einig, das Ganze im Blick zu haben sowie das Verfahren zu strukturieren, um unter Nutzung des Perspektivwechsels einen interessengerechten fairen Konsens zu erreichen. Dabei sind die Interessen aller Beteiligten mit in den Blick zu nehmen, denn der Auftrag, einen Konsens zu erreichen, bedingt, dass neben den Interessen des eigenen Mandanten, der eigenen Mandantin, auch die Interessenlage den anderen Beteiligten Platz findet.

Bei entscheidenden Kollisionen zwischen dem Verfahrensinteresse und dem Inhaltsinteresse wird die Anwältin bzw. der Anwalt mit seinem Mandanten, bzw. seiner Mandantin Prioritäten entwickeln.

2. Anwältinnen und Anwälte unterstützen als Fürsprecherinnen bzw. Fürsprecher ihrer Mandantin bzw. Mandanten deren Entscheidungen und sorgen für ihren Schutz. Gemeinsam sind sie, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Coaches der Vertragsparteien, verantwortlich für einen strukturierten Ablauf des Verfahrens und nehmen zu diesem Zweck unmittelbaren Kontakt untereinander auf. Sie achten auf einen möglichst konstruktiven Verlauf der Gespräche.

3. Sollte das Verfahren – aus welchem Grund auch immer – vor Abschluss einer einvernehmlichen Regelung beendet werden, verpflichten sich die Anwältinnen und Anwälte, der eigenen Mandantin, dem eigenen Mandanten bei einem nachfolgenden Verfahren, sei es ein gerichtliches oder außergerichtliches nicht zu vertreten. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass in diesem Fall das Mandatsverhältnis zu kündigen ist.

4. Da das Verfahren nur gelingen kann, wenn es mit der notwendigen Fairness geführt wird, legt die Anwältin bzw. der Anwalt ihr/sein Mandat nieder, wenn für sie/ihn ersichtlich ist, dass sich der eigene Mandant, die eigene Mandantin trotz gegenteiliger Beratung dazu entscheidet, dauerhaft z.B.

- bedeutende Informationen bewusst zurückzuhalten,
- Vermögensdispositionen zum Nachteil der Gegenseite zu treffen,
- offenkundig das Verfahren zu verschleppen,
- Zwischenvereinbarungen nicht einzuhalten,
- einseitig Veränderungen der Verhältnisse zu seinen Gunsten herbeizuführen,
- Gewalt anzuwenden oder damit zu drohen.

V. Die Rolle des Rechts

Die Kenntnis des Rechts ist als Teil der Realität notwendige Voraussetzung. Das Gesetzesrecht dient insofern der informierten Konsensbildung. Die Vertragsparteien müssen wissen, auf welche rechtlichen Ansprüche sie gegebenenfalls verzichten und was sie stattdessen gewinnen. Darüber hinaus gibt das Recht den Rahmen für eine vertragliche Gestaltung, beispielsweise

- setzt es Grenzen, weil kein Vertrag gegen zwingendes Recht oder gegen die guten Sitten verstoßen darf,
- schafft es eine Möglichkeit zur Fairnesskontrolle,
- bietet es Ideen im Willensbildungs- und Einigungsprozess,
- eröffnet es im Falle der Nichteinigung einen Ausweg,
- können Erfahrungen aus typischen Vertragsgestaltungen Denkanstöße geben.

Es darf nicht vergessen werden, dass die meisten gesetzlichen Vorschriften keinen zwingenden Charakter haben. In der Regel sind die auf den Interessen der Vertragsparteien basierenden Lösungen facettenreicher, weil sie maßgeschneidert auf die Situation der Betroffenen zugeschnitten werden und vor allem Zukunftsaspekte und gemeinsame Planungen mit einbeziehen können, was dem Recht zumeist verwehrt ist.

VI. Die Rolle der Coaches

Die Coaches gehen in einem vertieften Verständnis auf die persönlichen Belange der Vertragsparteien oder einer der Vertragsparteien ein. Sie schaffen einen Raum, in dem Vertragsparteien ihre Gefühle, Bedenken und Wünsche äußern und klären können. Sie achten darauf, dass auch das Verständnis für die Sichtweise der anderen wächst. Die Coaches entwickeln gemeinsam mit dem oder der Vertragspartei, die sie beauftragt hat, Möglichkeiten, wie diese ihre unterschiedlichen Sichtweisen vertreten können. Sie geben Kommunikationsformen an die Hand, die den Prozess möglichst effektiv voranbringen und den gegenseitigen Respekt der Vertragsparteien stärken. Die Coaches besprechen mit den Vertragsparteien deren Situation, so dass diese gemeinsam ein vertieftes Verständnis für ihre Zukunftsplanung auf der Basis ihrer unterschiedlichen Sichtweisen, Interessen und tiefer liegenden Bedürfnisse gewinnen können. Zum Schutz aller Vertragsparteien achten sie auf einen fairen Gesprächsverlauf.

Beide Berufsgruppen, Coaches und Anwälte und Anwältinnen sind als Mitglieder des professionellen Teams dafür zuständig, das Verfahren zu optimieren, um den Einigungsprozess der Vertragsparteien effektiv zu fördern. Hierbei nehmen sie unmittelbaren Kontakt mit den Anwälten bzw. Anwältinnen bzw. dem Coach des/ der anderen Vertragsparteien auf. Die Vertragsparteien können auch gemeinsam einen Coach beauftragen. In diesem Falle nimmt der Coach eine neutrale Stellung ein.

Die Coaches beenden ihre Tätigkeit nach Abschluss einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Vertragsparteien oder wenn das Verfahren aus anderen Gründen sein Ende findet. Eine vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit findet analog der Beendigungsgründe für den Anwalt nach Abschnitt A. IV, Ziff. 3 statt.

VII. Expertinnen und Experten/ Spezialistinnen und Spezialisten

Spezielle Fragestellungen, z. B. für steuerlich günstige Gestaltungen, (Grundstücks-) Bewertungen, Finanzierungen, Versicherungsangelegenheiten, etc. können am besten über Expertinnen/ Experten gelöst werden. Sie sind von den Vertragsparteien bzw. ihren Anwältinnen und Anwälten gemeinsam zu bestellen und haben im Verfahren eine neutrale Stellung.

VIII. Vergütung

Jede Vertragspartei schließt ihrer anwaltlichen Vertreterin bzw. seinem anwaltlichen Vertreter und Coach eine eigene Vergütungsvereinbarung ab. Bei einer gemeinsamen Beauftragung eines Dritten haften die Vertragsparteien für die zu vereinbarende Vergütung (wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist) in gleicher Weise und als Gesamtschuldner.

B. Besonderheiten bei Trennung und Scheidung

1. Vertretung bei Scheidungsverfahren

Sofern vor Gericht eine einverständliche Scheidung durchgeführt werden soll, also eine Einigung über die Scheidungsfolgen herbeigeführt worden ist, sind die Anwältinnen und Anwälte nicht gehindert, ihre Mandanten vor Gericht zu vertreten. Die Vertretung wird insbesondere nicht dadurch gehindert, dass der Versorgungsausgleich von Gerichts wegen zu entscheiden ist und die Anwältinnen bzw. Anwälte insoweit ihre Mandantin bzw. Mandanten zu beraten und zu vertreten haben.

2. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zur vereinbarten Vertraulichkeit, soweit gesetzlich zulässig, auch die Belange gehören, welche die Kinder betreffen.

3. Was Eltern im Hinblick auf ihre Kinder zu beachten haben

Die Eltern sind sich der Gefahr bewusst, dass familiäre, insbesondere aus der Trennungssituation resultierende Konflikte ihre Kinder belasten. Sie werden nach Lösungen suchen, wie sie am besten ihrer jeweiligen Verantwortung als Eltern trotz Trennung als Paar gerecht werden können und wie den Interessen der Kinder am besten gedient ist. Bei den Lösungen werden sie die Wünsche der Kinder altersentsprechend miteinbeziehen.

Alle Vertragsparteien sind bereit, Differenzen im Hinblick auf die Kinder so zügig wie möglich zu lösen, um damit eine liebevolle und engagierte Beziehung zwischen den Kindern und zu beiden Elternteilen zu fördern. Die Eltern werden auf diesem Weg besonders von den Coaches unterstützt.

4. Kinderspezialistinnen und Kinderspezialisten

Die Kinder werden bei Auseinandersetzungen infolge der Trennung und Scheidung leicht übersehen. Es besteht die Gefahr, dass über sie verfügt wird. Die Kinder sollten, ihrem Alter entsprechend, angehört werden und mitreden können - ohne dass ihnen Entscheidungen, welche die Eltern aus ihrer Verantwortung zu treffen haben, übergestülpt werden. Kinder haben durch die Trennung ihrer Eltern einen Verlust zu bewältigen. Sie brauchen neben den Eltern oft Personen, bei denen sie sich in vollem Vertrauen aussprechen und über die sie ihre Befindlichkeit, ihre Sorgen und Wünsche in angemessener Weise in den Prozess einbringen können.

Diese Aufgabe kann eine KinderspezialistIn übernehmen. Sie ist von den Vertragsparteien bzw. ihren Anwältinnen oder Anwälten gemeinsam zu bestellen. Sie hat im Verfahren eine neutrale Stellung.

Die KinderspezialistIn erfasst die psychische Ausgangssituation und Konfliktlage der Kinder. Sie hört die Kinder an und klärt mit ihnen altersgemäß ab, was in das Verfahren eingebracht werden und was vertraulich behandelt werden soll. Soweit außer den Eltern weitere Bezugspersonen bei der Informationssammlung einbezogen werden sollen, ist dies mit den Eltern abzusprechen.

Im Verfahren gibt sie den Kindern eine Stimme und bringt deren Sorgen und Wünsche ein. Sie steht den Kindern bei, wenn diese ihrem Alter entsprechend im Verfahren selbst zu Wort kommen.

Die Kinderspezialistin bzw. der Kinderspezialist gibt den Eltern Informationen und Orientierungshilfe, wie diese vorläufig am besten mit den Kindern während der Trennungs- und Scheidungssituation umgehen.

Sie, er arbeitet mit den Coaches und mit den Anwältinnen und Anwälten zusammen, um mit den Eltern Grundlagen für einen Plan zu entwickeln, wie diese für die Zukunft am besten ihrer bleibenden elterlichen Verantwortung gerecht werden können.

Fassung 13.03.2018